

Merkblatt zu den
Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften
bei der Umsetzung des baden-württembergischen Förderprogramms
LEADER
im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027

Stand: August 2025

1. Vorbemerkung

Die Europäische Union sieht bei Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) Vorschriften zur Information und Sichtbarkeit vor. Damit soll der Öffentlichkeit der Beitrag der Europäischen Union zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bekannt gemacht werden.

Für die Einhaltung der Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften sind die Begünstigten (Zuwendungsempfängerin, Zuwendungsempfänger) verantwortlich. Der Umfang der vorgeschriebenen Maßnahmen bestimmt sich dabei aus der öffentlichen Unterstützung¹ der geförderten Investition.

Die Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften betreffen Begünstigte, die nach der Verordnung (EU) 2021/2115 zur Umsetzung des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland in Baden-Württemberg 2023-2027 über den ELER gefördert werden. Weiterführende Informationen sind unter www.gap-bw.de unter Öffentlichkeitsarbeit in der Rubrik „Verpflichtungen zur Sichtbarkeit – Informationen für Begünstigte“ zu finden.

Hinweis: Das vorliegende Merkblatt gibt die Anforderungen wieder, die sich für Vorhaben ergeben, deren öffentlicher Beihilfebetrags aus EU- Mitteln (ELER) und Landesmitteln finanziert wird.

2. Vorgaben für Begünstigte

Die oder der Begünstigte hat während der Durchführung und nach Abschluss des Vorhabens folgende Maßnahmen zu ergreifen.

2.1. Websites und Social-Media-Kanäle unabhängig von der Höhe der Unterstützung

Die nachfolgend genannten Vorgaben gelten, sofern eine Website und/oder ein Social-Media-Kanal besteht, in dem das geförderte Unternehmen oder Vorhaben präsentiert wird.

Auf Social-Media-Kanälen sind das EU-Logo und die Finanzierungserklärung „Kofinanziert von der Europäischen Union“ dauerhaft und sichtbar anzubringen. Auf den genutzten Kanälen ist zusätzlich eine Kurzbeschreibung des geförderten Projekts zu veröffentlichen. Die Kurzbeschreibung kann auf dem Social-Media-Kanal selbst oder indirekt über eine Verlinkung auf die offizielle Website erfolgen.

Die Vorgaben sind unabhängig von der Höhe des Förderbetrags und gelten während der **Durchführung² des Vorhabens und bis zum Ende des 5. Jahres, das auf das Jahr der Abschlusszahlung folgt.** Bei allen Investitionen in immaterielle Vorhaben bzw. materielle Vorhaben ohne Zweckbindungsfrist gelten die Vorschriften **ausschließlich während der Durchführung² des Vorhabens** und nicht darüber hinaus.

¹ Die öffentliche Unterstützung setzt sich zusammen aus Mitteln des ELER, nationalen Kofinanzierungsmitteln und ggf. zusätzlicher Fördermittel öffentlicher Geldgeber.

² Der Durchführungszeitraum beginnt mit dem Erhalt des Zuwendungsbescheids und endet mit Erhalt der Abschlusszahlung.

- Gut sichtbare Verwendung der Embleme/Logos: EU-Emblem³ und MLR-Logo⁴ mit Finanzierungserklärung (siehe hierzu Vorgaben unter 3.1.)
- Kurze Beschreibung des Vorhabens auf der Website und/oder den Social-Media-Kanälen der Begünstigten, in dem das geförderte Unternehmen oder Vorhaben präsentiert wird, entsprechend dem Umfang der Förderung (die Verwendung von Kurzlinks auf Social-Media-Kanälen ist zulässig)
- Hinweis auf Ziele und Ergebnisse des Vorhabens. Entsprechende Mustertexte zu den Zielen der Förderprogramme finden Sie im Dokument unter Ziffer 7 bzw. im Internet unter www.gap-bw.de unter Öffentlichkeitsarbeit in der Rubrik „Verpflichtungen zur Sichtbarkeit – Informationen für Begünstigte“ und unter folgendem Link: https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/site/pbs-bw-mlr-root/get/documents_E-876880795/MLR.LEL/PB5Documents/mlr/GAP-SP/GAP-SP/oeff/Textbausteine%20und%20Muster/Textbausteine%20Website_Social%20Media.pdf
- Es steht der/dem Begünstigten frei, einen Hinweis auf die LEADER Aktionsgruppe (LAG) (z. B. Logo der LEADER-Aktionsgruppe⁵) aufzunehmen.

2.2. Informations- und Kommunikationsmaterial unabhängig von der Höhe der Unterstützung

Für Unterlagen und Kommunikationsmaterial gedruckt oder digital (z.B. Flyer, Broschüren, Mitteilungsblätter, Plakate, Studien, Präsentationsfolien), die zur Information bzw. zur Umsetzung des geförderten Vorhabens für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer bestimmt sind, gelten nachfolgende Vorgaben. Die Vorgaben sind während der **Durchführung²** des Vorhabens **und bis zum Ende des 5. Jahres, das auf das Jahr der Abschlusszahlung folgt**, einzuhalten. Bei allen Investitionen in immaterielle Vorhaben bzw. materielle Vorhaben ohne Zweckbindungsfrist gelten die Vorschriften **ausschließlich während der Durchführung² des Vorhabens** und nicht darüber hinaus.

- Gut sichtbare Verwendung der Embleme/Logos: EU-Emblem³ und MLR-Logo⁴ mit Finanzierungserklärung auf der Titelseite aller Kommunikationsmaterialien (siehe hierzu Vorgaben unter 3.1.)
- Mustertext in Form einer Erklärung: „Dieses Vorhaben wird finanziert mit Mitteln der Europäischen Union im Rahmen des ELER und mit Mitteln des Landes Baden-Württemberg.“
- Es steht der/dem Begünstigten frei, einen Hinweis auf die LEADER Aktionsgruppe (LAG) (z. B. Logo der LEADER-Aktionsgruppe⁵) aufzunehmen.

2.3. Investitionsvorhaben im Bereich LEADER-Vorhaben, Basisdienstleistungen⁶ und Infrastrukturmaßnahmen mit mehr als 10.000 Euro öffentliche Unterstützung

Bei Vorhaben, die mit mehr als 10.000 Euro öffentlich unterstützt¹ werden, informieren die Begünstigten die Öffentlichkeit während der **Durchführung²** des Vorhabens **und bis zum Ende des 5. Jahres, das auf das Jahr der Abschlusszahlung folgt** über die Unterstützung durch die EU sowie die Finanzierung mit Landesmitteln und über die LEADER-Aktionsgruppe (LAG). Dies erfolgt durch Anbringen einer Erläuterungstafel oder einer gleichwertigen elektronischen Anzeige mit Informationen über das Vorhaben. Folgende Vorgaben sind hierbei einzuhalten:

³ Darstellung des EU-Emblems muss entsprechend den in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 festgelegten technischen Merkmalen erfolgen. Siehe hierzu: VERWENDUNG DES EU-EMBLEMS IM ZUSAMMENHANG MIT EU-PROGRAMMEN 2021–2027 - Operative Leitlinien für Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln - MÄRZ 2021 (https://commission.europa.eu/system/files/2021-05/eu-emblem-rules_de.pdf)

⁴ Die Darstellung des Logos des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) muss den grafischen Vorgaben des neuen Corporate Designs des Landes Baden-Württemberg entsprechen <https://design.landbw.de/corporate-design/logo>

⁵ Das Logo der jeweiligen LEADER-Aktionsgruppe ist beim Regionalmanagement der zuständigen LAG erhältlich

⁶ Basisdienstleistungen sind im GAP-Strategieplan Deutschland unter Kapitel 4.7.3. Nr. 9.3 Festlegung von Basisdienstleistungen näher definiert. [Link zum GAP-Strategieplan](#) oder unter www.gap-bw.de

Erläuterungstafel/elektronische Anzeige mit:

- Gut sichtbare Verwendung der Embleme/Logos: EU-Emblem³ und MLR-Logo⁴ mit Finanzierungserklärung (siehe hierzu Vorgaben unter 3.1.) sowie einen Hinweis auf die LEADER Aktionsgruppe (LAG) (z. B. Logo der LEADER-Aktionsgruppe⁵)
- Name und Kurzbeschreibung des Vorhabens (siehe Bewilligungsbescheid sowie Punkt 3.2.)
- Mindestgröße DIN A3
- Material: mindestens laminiert
- Anbringung an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort. Geeignet dafür ist beispielsweise der Eingangsbereich eines Gebäudes, der Betriebssitz oder eine Geschäftsstelle.
- Eine Erläuterungstafel muss auch in den Räumlichkeiten der im Rahmen von LEADER finanzierten LEADER-Aktionsgruppen angebracht werden!

2.4. Investitionsvorhaben in materielle Vermögenswerte mit mehr als 50.000 Euro öffentliche Unterstützung

Bei Vorhaben in materielle Vermögenswerte, die mit mehr als 50.000 Euro öffentlich unterstützt¹ werden, informieren die Begünstigten die Öffentlichkeit während der **Durchführung**² des Vorhabens **und bis zum Ende des 5. Jahres, das auf das Jahr der Abschlusszahlung folgt** über die Unterstützung durch die EU sowie die Finanzierung mit Landesmitteln und über die LEADER-Aktionsgruppe (LAG). Dies erfolgt durch Anbringen einer Erläuterungstafel oder einer gleichwertigen elektronischen Anzeige mit Informationen über das Vorhaben. Folgende Vorgaben sind hierbei einzuhalten:

Erläuterungstafel/elektronische Anzeige mit:

- Gut sichtbare Verwendung der Embleme/Logos: EU-Emblem³, MLR-Logo⁴ mit Finanzierungserklärung (siehe hierzu Vorgaben unter 3.1.) sowie einen Hinweis auf die LEADER Aktionsgruppe (LAG) (z. B. Logo der LEADER-Aktionsgruppe⁵)
- Name und Kurzbeschreibung des Vorhabens (siehe Bewilligungsbescheid sowie Punkt 3.2.)
- Mindestgröße DIN A3
- Material: mindestens laminiert
- Anbringung an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort. Geeignet dafür ist beispielsweise der Eingangsbereich eines Gebäudes, der Betriebssitz oder eine Geschäftsstelle.

2.5. Finanzierung von Infrastruktur- und Bauvorhaben mit mehr als 500.000 Euro öffentlicher Unterstützung

Bei Vorhaben, die mit mehr als 500.000 Euro öffentlich unterstützt¹ werden, sind die Begünstigten verpflichtet, die Öffentlichkeit über die Unterstützung durch die EU sowie über die Finanzierung mit Landesmitteln und über die LEADER-Aktionsgruppe (LAG) zu informieren, **sobald die konkrete Durchführung angelaufen ist oder beschaffte Ausrüstung installiert wurde**. Dies erfolgt durch das Anbringen einer deutlich sichtbaren und langlebigen Erläuterungstafel. Diese Verpflichtung muss **bis zum Ende des 5. Jahres, das auf das Jahr der Abschlusszahlung folgt** eingehalten werden. Folgende Vorgaben sind hierbei einzuhalten:

Erläuterungstafel mit:

- Gut sichtbare Verwendung der Embleme/Logos: EU-Emblem³ und MLR-Logo⁴ mit Finanzierungserklärung (siehe hierzu Vorgaben unter 3.1.) sowie einen Hinweis auf die LEADER Aktionsgruppe (LAG) (z. B. Logo der LEADER-Aktionsgruppe⁵)
- Name und Kurzbeschreibung des Vorhabens (siehe Bewilligungsbescheid sowie Punkt 3.2.)
- Mindestgröße DIN A2

- Material: langlebige Tafeln oder Schilder
- Anbringung an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort. Geeignet dafür ist beispielsweise der Eingangsbereich eines Gebäudes, der Betriebssitz oder eine Geschäftsstelle.

3. Anforderungen an die Gestaltung

Nachfolgend sind die Anforderungen an die Gestaltung für die Verwendung der Embleme und Logos sowie die Anforderungen an die Gestaltung der Erläuterungstafeln/elektronische Anzeigen dargestellt. Die Vorgaben hinsichtlich der Gestaltung dienen dazu, den Beitrag der EU und des Landes Baden-Württemberg zur Entwicklung des Ländlichen Raums bekannt zu machen.

3.1. Vorgaben zur Verwendung der Embleme/Logos

Bei allen Informations- und Kommunikationstätigkeiten ist das EU-Emblem³ zusammen mit einer einfachen Finanzierungserklärung („Kofinanziert von der Europäischen Union“) korrekt und gut sichtbar anzuzeigen. Hinweise zu der zu verwendenden Schriftgröße, -art und -farbe sowie auf die Gestaltung des EU-Emblems³ sind im Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 und in der Operativen Leitlinie für Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln (März 2021) zu finden. Die Größe des EU-Emblems muss auf allen Informations- und Kommunikationsmaterialien einschließlich der Erläuterungstafeln/elektronischen Tafeln mindestens so groß sein wie das größte der anderen verwendeten Embleme/Logos.

Ebenso ist im Zusammenhang mit vom Land finanziell unterstützten Vorhaben das Logo des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR-Logo⁴) mit Finanzierungserklärung zu verwenden.

Hinweise zur Verwendung des Logos der jeweiligen LEADER Aktionsgruppe⁵ erhalten Sie beim Regionalmanagement der zuständige LAG.

Beispiel für die Verwendung:



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Gefördert
durch



Baden-Württemberg
Ministerium für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Die Embleme und Logos, die bei der Umsetzung der Informations- und Sichtbarkeitsverpflichtungen zu verwenden sind, finden Sie im Internet unter www.gap-bw.de unter Öffentlichkeitsarbeit in der Rubrik „Verpflichtungen zur Sichtbarkeit – Informationen für Begünstigte“ oder unter folgendem Link:
https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/site/pbs-bw-mlr-root/get/documents_E-1254079405/MLR.LEL/PB5Documents/mlr/GAP-SP/GAP-SP/oeff/Logos/_%C3%9Cbersicht%20Embleme%20und%20Logos.pdf

Hinweis: Die Embleme und Logos dürfen nur im Zusammenhang mit den Erläuterungstafeln, elektronischen Anzeigen, Internetseiten, Social-Media-Seiten, Druckerzeugnissen, Werbeartikel und elektronischen Medien verwendet werden. **Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass die Begünstigten den Einrichtungen der EU angehören.** Die Unterstützung der EU darf ausschließlich durch das EU-Emblem³ mit Finanzierungserklärung und durch keine andere visuelle Identität und kein anderes Logo hervorgehoben werden!

Empfehlung: Positionierung des EU-Emblems weit entfernt von Logos der Begünstigten bzw. Dritten.

3.2. Erläuterungstafeln/elektronische Anzeigen

Entsprechende Mustervorlagen zu den Erläuterungstafeln finden Sie nachfolgend im Dokument, im Internet unter www.gap-bw.de unter Öffentlichkeitsarbeit in der Rubrik „Verpflichtungen zur Sichtbarkeit – Informationen für Begünstigte“ oder unter folgendem Link: [GAP-SP Öffentlichkeitsarbeit - Infodienst - Förderung \(landwirtschaft-bw.de\)](http://www.gap-bw.de/infodienst-forderung-landwirtschaft-bw.de)

Für die Vorhaben im Rahmen des Förderprogramms LEADER ist Muster 2 der Mustervorlagen relevant.

Die Erläuterungstafeln für die Projektträger sind beim Regionalmanagement der zuständigen LAG erhältlich.

4. Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Für den Fall eines Verstoßes wegen Nicht-/Schlechterfüllung durch die Begünstigten werden die Begünstigten bei erster Feststellung zur korrekten Umsetzung aufgefordert. Wird trotz Abhilfeaufforderung weiterhin gegen die Verpflichtungen verstoßen, kann dies Sanktionen bis hin zum Förderausschluss zur Folge haben.

5. Rechtsgrundlagen und Leitlinien

- Artikel 123 Absatz 2 Buchstabe j und k, Absatz 5 GAP-Strategieplan-Verordnung (EU) 2021/2115 vom 2. Dezember 2021 (GAP-SP-VO)⁷
- Artikel 5 und 6 sowie Anhang II und III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/129⁸
- Operative Leitlinien für Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln der Europäischen Kommission vom März 2021³
- Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Baden-Württemberg (Landeshoheitszeichengesetz - LHZG) vom 27. Oktober 2015

6. Links zu Leitlinien und Logos

- Verwendung des EU-Emblems im Zusammenhang mit EU-Programmen 2021 – 2027: https://commission.europa.eu/system/files/2021-05/eu-emblem-rules_de.pdf
- Anhang A1 Grafik-Handbuch des Europa-Emblems: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000100.htm>
- Link zum Download: EU-Emblem mit Finanzierungserklärung https://ec.europa.eu/regional_policy/information-sources/logo-download-center_en
- Link zu Vorgaben bei der Verwendung des Landeswappens (MLR-Logo): <https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/697>
- Link zum Design-Portal Baden-Württemberg [Corporate Design - Design-Portal Baden-Württemberg](http://www.corporate-design-bw.de)
- Link zum Download: MLR-Logo mit Finanzierungserklärung: [3a_Logo BW_Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz_ gefördert durch.png \(5526×1735\) \(landwirtschaft-bw.de\)](http://www.3a-logo-bw.de)
- Link zur Internetseite GAP BW: www.gap-bw.de

⁷ VERORDNUNG (EU) 2021/2115 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

⁸ DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/129 DER KOMMISSION vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen

7. Mustertext zu den Zielen des Förderprogramms für Website/Social-Media-Kanäle

Mit dieser Maßnahme wird die Zusammenarbeit der Bevölkerung vor Ort und die Initiierung, Organisation und Umsetzung von Projekten zur nachhaltigen Entwicklung in ländlichen Gebieten („LEADER-Region“) unterstützt. Damit wird ein Beitrag zum spezifischen Ziel SO8 (dynamische ländliche Entwicklung) im GAP-Strategieplan Deutschland geleistet.

Muster 2

Erläuterungstafel bei Vorhaben mit Unterstützung des ELER und des Landes (Förderprogramm des MLR)

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)



Kofinanziert von der Europäischen Union

[Bezeichnung des Vorhabens lt. Bewilligungsbescheid]

LEADER

**Ein im Rahmen des GAP-Strategieplans Deutschland
2023 – 2027 gefördertes Vorhaben**

Dieses Vorhaben wird finanziert mit Mitteln der Europäischen Union im Rahmen des ELER sowie mit Mitteln des Landes Baden-Württemberg.



www.gap-bw.de

Platzhalter:
Hinweis auf die LAG
(z.B. LAG Logo)

Gefördert
durch



Baden-Württemberg
Ministerium für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz